

02. 08. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-278/87),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-139/88),
 - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den vom Parlament vorgenommenen Änderungen —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16. April 1988, S. 4

**Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG
zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung
von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

Präambel unverändert

Artikel 8 a des EWG-Vertrags legt fest, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren (...) gewährleistet ist, weshalb nach dem 31. Dezember 1992 keine Ausnahmeregelungen gegenüber den geltenden Einschränkungen erforderlich sind.

Erwägungen unverändert

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „375 ECU“ ersetzt.

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „390 ECU“ ersetzt;

Buchstabe b unverändert

2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „280 ECU“ durch „300 ECU“ ersetzt.

2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „280 ECU“ durch „309 ECU“ ersetzt.

Buchstaben b und c unverändert

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 2 Monate nach ihrer Verabschiedung nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

*) ABl. Nr. C 102 vom 16. April 1988, S. 4